

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0296/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 03.04.2025 unter der Überschrift „Kandidat [Name] droht VG-Mitarbeiterin“, laut Informationen der Zeitung, die von mehreren Seiten bestätigt worden seien, habe ein (namentlich genannter) Kandidat für den Bürgermeisterposten eine Verwaltungsmitarbeiterin verbal bedroht. [...] Laut Zeitungsinformationen habe es ein Telefonat zwischen der Mitarbeiterin und dem Kandidaten gegeben, bei dem der Kandidat ihr zu verstehen gegeben haben soll, es zu unterlassen, weiterhin den Mitbewerber zu unterstützen. Schließlich sei laut Zeitungsinformationen eine verbale Drohung gefolgt bezüglich der Zukunft der Mitarbeiterin, wenn der Kandidat die Wahl zum Bürgermeister gewinnen sollte. [...] Die betroffene Mitarbeiterin habe bestätigt, dass die Info zum Vorfall in der Stellungnahme der Fraktionen (zu denen der Kandidat nicht gehört) der Wahrheit entspreche. Näher habe sie sich aus Schutzgründen zum Sachverhalt nicht äußern wollen. Zum Vorfall sei am Montag ein Gespräch in der Stadtverwaltung erfolgt, an dem unter anderem die bedrohte Mitarbeiterin, der Bürgermeister und der Kandidat teilnahmen. [...] In einer Gegendarstellung weise der Kandidat die Vorwürfe entschieden zurück. Aus der Gegendarstellung wird weiter zitiert, dass der Kandidat der Mitarbeiterin Parteinahme zugunsten des Gegenkandidaten vorwirft. Von einer Drohung könne dabei keine Rede sein. Beim Gespräch am Montag sei der Inhalt des Gesprächs offen angesprochen und auch von offizieller Seite deutlich gemacht worden, dass zu keiner Zeit eine Drohung ausgesprochen worden sei.

Am 04.04.2025 berichtet die Zeitung im Regionalteil unter der Überschrift „[Name Mitbewerber] reagiert auf Gegendarstellung von [Name Kandidat]“ über eine Stellungnahme des Mitbewerbers. Darin tritt dieser der (ebenfalls aufgeführten) Kritik entgegen, er habe eine Spendenaktion in der Kita der besagten Mitarbeiterin initiiert. Wie der Elternausschuss der Kita bestätige, sei der Mitbewerber um Spenden gebeten worden. Auch die anderen Kandidaten seien nach Informationen der Zeitung von der Kita kontaktiert worden.

Im Lokalteil heißt es unter der Überschrift „Elternausschuss weist Darstellung von [Name Kandidat] zurück“, die verbale Drohung des (namentlich genannten) Bürgermeisterkandidaten gegenüber einer Verwaltungsmitarbeiterin schlage weiter hohe Wellen kurz vor der Wahl. Der Artikel stellt nochmals die Kritik des Kandidaten aus der Vorberichterstattung an der Ausgestaltung der Spendenaktion dar. Im Anschluss wird umfanglich Kritik des Elternausschusses an der Darstellung des Kandidaten mit einer Gegendarstellung zitiert.

II. Der Beschwerdeführer ist Mitglied der Wählergruppe des beschuldigten Bürgermeisterkandidaten. Er trägt vor, in insgesamt drei Artikeln in der Woche unmittelbar vor der Wahl des Verbandsgemeinde-Bürgermeisters habe die Zeitung gegen journalistische Standards verstoßen und erheblich in den Wahlkampf eingegriffen.

Im ersten Artikel (online am 2. April, Print am 3. April) habe die dünne Faktenlage zur angeblichen verbalen Drohung durch den Bürgermeister-Kandidaten gegenüber einer VG-Mitarbeiterin in einer Kita in einem persönlichen Gespräch nicht die Vorverurteilung durch eine reißerische Überschrift oder die Wiedergabe von Meinungsbeiträgen unbeteiligter Dritter gerechtfertigt. Unausgewogen erscheine es, dass die möglicherweise vorangegangene wiederholte Verletzung der Neutralitätspflicht durch die VG-Mitarbeiterin im Wahlkampf in der Zeitung praktisch keinen Raum erhalten habe.

Die veröffentlichte Gegendarstellung des Beschuldigten sei nur auszugsweise und redaktionell bearbeitet wiedergegeben worden. Deutlich mehr Raum hätten am Folgetag der Elternbeirat der Kita und der Gegenkandidat erhalten.

Auch diese beiden Artikel nähmen für sich in Anspruch, journalistischen Standards zu genügen. Tatsächlich schöpften sie im Wesentlichen aus persönlichen Meinungen. Einer der beiden Artikel stelle bereits im ersten Satz die unbelegte und auch nicht weiter konkretisierte „verbale Drohung“ erneut als eine Tatsache dar.

III. Der Chefredakteur trägt vor, er gebe folgende Stellungnahme ab. Sie sei mit dem Autor des ursprünglichen Beitrages und der für ihn zuständigen Redaktionsleitung abgestimmt.

Man sehe in den beanstandeten Beiträgen keine Verletzung der journalistischen Neutralitätspflicht und auch keine erheblichen Eingriffe in den kommunalen Wahlkampf, wie ihnen unterstellt werde. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus der Reihung der Beiträge, wie sie auch dem Presserat vorlägen. Der Beschwerdeführer lasse im Übrigen klar erkennen, dass er über Insiderwissen verfüge oder dies zumindest glaube, nämlich dann, wenn er gegenüber dem Presserat auf redaktionelle Bearbeitungen zu sprechen komme. Die Quelle dieses Wissens liege auf der Hand: Der Beschwerdeführer und der Bürgermeisterkandidat seien Mitglied bzw. stünden der Wählergemeinschaft nachweislich nahe. Man wisse dies auch aus anderen Zusammenhängen.

Somit weise man die gegen sie erhobene Beschwerde zurück. Was man ihnen anlasten könne: Die ursprüngliche Überschrift des Auftaktartikels („Kandidat [Name] droht VG-Mitarbeiterin“) habe zweifellos Angriffsfläche geboten. Ein Fragezeichen hätte sie aus der Schusslinie genommen. Dass der Kollege im zweiten Bericht von einer „Gegendarstellung“

des Kandidaten gesprochen habe, sei ebenfalls unglücklich und unpassend gewesen, da es sich um eine Stellungnahme gehandelt habe.

Die betreffenden Passagen und die Überschrift des Auftaktartikels habe man bereits im April online geändert. Die aktuellen Darstellungen seien weiterhin auf der Website abrufbar.

Was die „dünne Faktenlage“ betreffe, teile man die Einschätzung des Beschwerdeführers nicht. Der Auftaktartikel gebe nicht nur Meinungen Unbeteiligter wieder. Der amtierende Bürgermeister habe am Tag nach der angeblichen Drohung ein Gespräch mit der Kita-Leiterin und dem Kandidaten anberaumt. Der Bürgermeister habe gegenüber dem Autor erklärt, der Kandidat habe sich bei der Mitarbeiterin entschuldigt. Dies sei, sehr vorsichtig formuliert, nicht gerade als Indiz dafür zu werten, dass es keine Drohung gegeben habe.

Den Vorwurf, die Erklärungen des Kandidaten fänden zu wenig Raum im Vergleich zum Textanteil, in dem andere zu Wort kämen, teile man nicht. Der Kandidat habe sich ausführlich rechtfertigen dürfen. Dabei sei zu differenzieren – und das betreffe vor allem auch die Folgeartikel mit dem Elternbeirat und dem Gegenkandidaten, die der Beschwerdeführer als „großflächig und unkritisch“ einordne. Im Text zum Gegenkandidaten gehe es um die Spendenaktion und dessen Rolle dabei, die vom Kandidaten kritisiert worden sei. Die angebliche Drohung werde dort nicht thematisiert, sehr wohl aber die Vorwürfe des Kandidaten an den Mitbewerber, auf die dieser im Text eingehe. Auch der Elternbeirat beziehe ebenfalls zu den Einlassungen des Kandidaten rund um die Spendenaktion Stellung. Im Text komme allerdings der Kandidat nochmals großflächig zu Wort, um Vorwürfe von sich zu weisen und vor allem dem Mitbewerber und der Kita-Leiterin welche zu machen. Von einer einseitigen Darstellung könne also keine Rede sein.

Allerdings habe man, das sei auch hier nochmals eingeräumt, in Print auch bei diesem Text die Formulierung am Textanfang, dass der Kandidat die Kita-Leiterin bedroht habe, im Indikativ formuliert, anstatt sofort den Konjunktiv zu nutzen.

Gleichwohl sehe man in der Angelegenheit keinesfalls das, was der Beschwerdeführer ihnen vorwerfe, und weise die Beschwerde daher als in Summe unbegründet zurück. Ein schwerwiegender Verstoß gegen Standards liege nicht vor, zudem seien sie selbst dort, wo es noch möglich war, von sich aus sofort tätig geworden.

IV. In den von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Online-Artikeln lautet die Überschrift des Artikels vom 03.04.2025 nun: „[Ortsangabe]: Hat Kandidat [Name] VG-Mitarbeiterin gedroht?“ Die Überschrift des Artikels vom 04.04.2025 lautet nun: „[Name Mitbewerber] reagiert auf Stellungnahme von [Name Kandidat].“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Berichterstattungen unter den Überschriften „Kandidat [Name] droht VG-Mitarbeiterin“ und „Elternausschuss weist Darstellung von [Name Kandidat] zurück“ jeweils einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass in beiden Artikeln zu Beginn ein Verdacht als Tatsache dargestellt wird („Kandidat [Name] droht VG-Mitarbeiterin“, „Die verbale Drohung von [Ortsangabe] VG-Bürgermeisterkandidat [Name] gegenüber einer VG-Mitarbeiterin schlägt weiter hohe Wellen kurz vor der Wahl“). Dies führt dazu, dass es für die Leserschaft im Gesamtkontext naheliegend wird, davon auszugehen, dass der berichtete Sachverhalt sich so zugetragen hat. Darin sieht der Ausschuss einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. In den Berichterstattungen kommen alle Seiten hinreichend zu Wort, so dass sich die Leserschaft ein eigenes Bild von den Vorgängen machen kann. Der Ausdruck „Gegendarstellung“ mag im gegebenen Zusammenhang ungenau gewesen sein. Es ist aber davon auszugehen, dass der Vorgang von der Leserschaft im Gesamtkontext korrekt verstanden wird.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>